

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

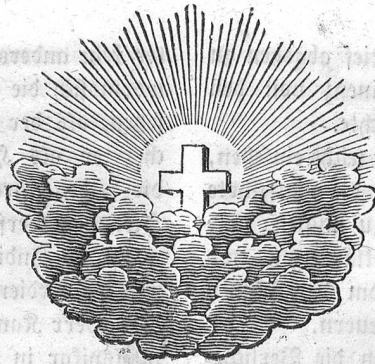
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 21.



den 23. Mai

1835.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Fragen und antworten wir aufrichtig: wen kam denn Christus zu erlösen? und wir werden gestehen müssen: „die Welt.“ – und wodurch will Er sie erlösen? – „durch die Kirche.“ – so ist ja also die Welt der Kranke und die Kirche der Arzt, so ist die Welt die Materie und die Kirche die Form. Soll nun gleichwohl die erste die letzte modeln, soll die Welt die Kirche reformiren, so wäre und bliebe dieses wahrlich in doppeltem Sinne – die verkehrte Welt.
Christian Brentano.

A k t e n s t ü c k e,

die Bischofswahl von Chur und St. Gallen betreffend.

Luzern, den 21. März 1835.

An die Hochgeachteten Herren des katholischen Administrationsraths des löblichen Kantons St. Gallen.

Hochgeachtetste, Hochgeehrte Herren!

Der unterzeichnete apostolische Nuntius erhielt nebst dem Briefe, womit ihn der katholische Administrationsrath vom 10. laufenden Monats beehrte, auch noch das beigefügte Schreiben, das an den Herrn Kardinal Staatssekretär, als Antwort auf die Note vom 22. März vom vorigen Jahre, gerichtet ist.

Groß war das Befremden des Unterzeichneten beim Anblick des Schreibens an Seine Eminenz, da er den letzten Abschnitt dieses Schreibens las, wo der Administrationsrath sich mit Zuversicht ausdrückt, daß die mit der Nuntiatur in Kraft des Beschlusses vom 28. Okt. 1833 schon begonnenen Unterhandlungen durch die nachdrückliche Unterstützung Sr. Eminenz ohne weiters zu einem baldigen und erwünschten Ausgang geführt werden.

Hochdieselben wissen doch gewiß, daß die Behauptung durchaus keinen Grund habe: als wären die Unterhandlungen für ein eigenes Bisthum schon angefangen; indem

Sie sich erinnern werden, wie der Unterzeichnete in seiner Note vom 10. Jänner sich erklärt hat, daß man von ihm nicht zu erwarten habe, Vorschläge an den heiligen Stuhl anzunehmen oder gelangen zu lassen, durch welche man, direkt oder indirekt, die Gültigkeit des Beschlusses des katholischen Großen Rathes gegen den bereits zur Errichtung besagten Bisthums feierlich abgeschlossenen Vertrag geltend machen oder voraussetzen wollte; weil der heil. Vater den Zustand, worin das Bisthum St. Gallen durch besagte Beschlüsse versetzt wurde und jetzt sich befindet, auf keine Weise anerkennen, und noch weniger genehmigen konnte. Wohl werden sich Hochdieselben erinnern, daß der Unterzeichnete im bemeldeten Briefe die Protestationen wieder erneuert habe, die er in der Note vom 10. Nov. 1833, und in jener vom 8. Febr. 1834 wiederholt ausgesprochen hat.

Aus dieser Ursache hätte der Unterzeichnete den besagten Brief an Se. Eminenz den Kardinal Staatssekretär gar nicht senden dürfen, wenn ihm nicht die Herren Landammann Baumgartner und Präsident Saylern die förmliche Zusicherung gegeben hätten: daß man jene irrige und gar nicht begründete Behauptung nur von Eröffnungen zu verstehen habe, welche von Seite der katholischen Behörde St. Gallens, behufs dieser Sache, gemacht worden; indem sie anerkannten, daß von Seite der Nuntiatur gar keine Unterhandlungen stattgefunden hatten, und versicherten, jene Behauptung müsse bloß einem Irrthum der Kanzlei zugeschrieben werden.

Nur die wiederholten Versicherungen der Herren Landammann Baumgartner und Präsident Saylern konnten den

Unterzeichneten bewegen, den bemeldeten Brief abgehen zu lassen, indem er zu gleicher Zeit Sr. Eminenz von den angeführten Versicherungen Mittheilung machte.

Hochdieselben werden die Nothwendigkeit leicht einsehen, in der sich der Unterzeichnete befindet, gegen die angeführte irrige Behauptung sich feierlich verwahren zu müssen; wie er ebenfalls als Pflicht anerkennt, die Erklärungen und Protestationen, die schon in seiner Note vom 10. Jänner dieses Jahres enthalten sind, wieder zu erneuern.

Der Unterzeichnete ersucht Hochdieselben die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung genehm zu halten.

Der apostolische Nuntius
bei der schweizerischen Eidgenossenschaft:
Philipp, Erzbischof von Karthago.

An die Hochgeachteten Herren des katholischen Administrationsraths des löblichen Kantons St. Gallen.

Hochgeachtetste, Hochgeehrte Herren!

Se. Eminenz der Herr Kardinal Staats-Sekretär Bernetti gab Ihnen bereits in seiner Note vom 22. März v. J., worin er Namens des hl. Vaters gegen die Dekrete des löbl. katholischen Grossen Rathes vom 28. Oktober und 19. November 1833 protestirte, zu erkennen, daß, insofern solche Dekrete nicht widerrufen würden, Se. Heiligkeit nach den ihm als oberstem Hirten und Haupt der Kirche obliegenden Pflichten sich nicht enthalten könnten, in ihrer hohen Weisheit jene Fürsorge für die Kirche von St. Gallen zu treffen, welche sie erspriesslich finden würde.

Lange zögerte der hl. Vater, immer die Hoffnung nährend, daß die katholischen Behörden St. Gallens, durch die wiederholten Reklamationen des hl. Stuhls bewogen, endlich ihr schweres Unrecht einsehen und durch Zurücktritt von den besagten Dekreten einen dem Interesse der Religion und der Gläubigen gleich nachtheiligen Zustand verschwinden machen werden.

Die getäuschten Hoffnungen des hl. Vaters erpreßten ihm schwere Seufzer und Thränen über die Uebel, welche aus einem bloß provisorischen Zustand für die Gläubigen erwachsen müßten, und er beweinte die noch schwereren Uebel, denen man entgegengehen würde, wenn eine provisorische Administration länger andauern sollte.

Diesen Uebeln abzuhelpen und zuvorkommen, liegt in der oberhirtlichen Pflicht des hl. Vaters. Indessen nur der Stimme seiner Pflicht Gehör gebend, und die Schwierigkeiten betrachtend, welche gegen alles Recht der Wahl eines Bischofs entgegengestellt werden, nämlich in der Art, wie selbe feierlichst stipulirt war, — erübriget dem hl. Va-

ter kein anderes Mittel, um dem provisorischen Zustand, worin sich die Diözesan-Administration befindet, ein Ziel zu setzen, als der Gebrauch der Machtvollkommenheit, mit welcher er als Haupt der allgemeinen Kirche begabt ist, die beiden Kirchen zu Chur und St. Gallen mit einem Hirten zu versehen.

Das Individuum, welches zu solcher Würde bestimmt wurde, verdient H. H. Ihr Zutrauen; es ist der Hochwürdige Herr Kanonikus Joh. Georg Bossi, gegenwärtiger Kapitelsvikar in Chur, dessen Tugend, Eifer und Klugheit ihm wohlverdient die allgemeine Achtung und Zutrauen erworben.

Indem der hl. Vater zu dieser ihm durch seine heilige Pflicht gebieterisch auferlegten Maßregel schritt, unterließ er in seiner Weisheit dennoch nicht, für den Fall vorzusehen, in welchem es der heilige Stuhl der Religion und dem Wohl der Gläubigen nützlich finden würde, bezüglich auf die bestehenden Verhältnisse zwischen den Diözesen Chur und St. Gallen neue Bestimmungen zu treffen; weswegen er verordnete, daß in allen auf die Ernennung und Bestätigung des neuen Bischofs bezüglichen Akten (welche Ernennung in dem am 6. d. M. vom hl. Vater gehaltenen Konsistorium erfolgt sein muß) die Klausel beigefügt werde, daß dem hl. Vater die Befugniß vorbehalten bleibe, nach Erforderniß der Sachlage, der Dertlichkeit oder anderer erheblicher Umstände, diejenigen anderweitigen Ermäßigungen in Bezug auf besagte Verhältnisse der beiden Diözesen vorzunehmen, welche zum Wohl der Kirche und zum ewigen Heil der Gläubigen gedeihlich erachtet würden. Da die Bestimmungen des hl. Vaters keine andere Absicht haben, als für die geistlichen Bedürfnisse der Katholiken besagter Diözese auf eine feste Weise Fürsorge zu treffen, und er sich vorbehält, seiner Zeit und bei schicklicher Gelegenheit den an ihn gelangenden Wünschen zu entsprechen, insofern solche als vortheilhaft für die Religion erfunden würden, zweifelt der Unterzeichnete keineswegs, daß dieselben denen H. Herren angenehm sein werden, welchen er anmit seine hohe Achtung bezeugt.

Lnzern, den 8. April 1835.

Sig. Der apostolische Nuntius bei der
schweiz. Eidgenossenschaft:

Philipp, Erzbischof von Karthago.

An den hochwürdigen Herrn Nepomuk Zürcher, Kapitelsvikar der Diözese St. Gallen.

Hochwürdigster Herr!

Euer Hochwürden ist es nur zu gut bekannt, wie sehr der heil. Stuhl bemüht gewesen, denselben Uebeln zu steuern, welche nothwendig über die dortigen Gläubigen aus

demjenigen entstehen mußten, was von der weltlichen Gewalt ohne Rücksicht auf Verträge und kirchliche Rechte gegen die Existenz dieses Bisthums Sprengels ist unternommen worden.

Lange hegte der heiligste Vater die Hoffnung, daß jene, welche solches unterfangen hatten, von dem begonnenen Vorhaben zurücktreten möchten, aber umsonst. Darum ist in Betracht der langedauernden Verwaisung jener zwei Kirchen und der größten Schwierigkeiten, welche einer auf festgesetzte Weise vorzunehmenden Bischofswahl entgegen getreten sind, und nach eingesehenem dringendem Bedürfnisse, für die geistliche Verwaltung dieser Kirchen auf dauerhafte und feststehende Weise vorzusorgen, Se. Heiligkeit, um ihrem heiligen obliegenden Amte zu genügen, genöthiget worden, in Kraft der Gewalt, die ihm als oberstem Kirchenhaupte zukommt, einen Hirten für die Ehurische und St. Gallische Kirche zu ernennen.

Der hochwürdigste Hr. Johann Georg Bossi, Domherr in Ehur und Kapitelsvikar der dortigen Diözese, ist derjenige, welcher vom heiligsten Vater ist gewählt worden, und dessen Wahl zum Bischof von Ehur und St. Gallen im Konsistorium, das Se. Heiligkeit auf den 6. dieses Monats abzuhalten beschlossen hatte, muß eröffnet worden sein.

Ich erachte es in meiner Pflicht, Euer Hochwürden hievon in Kenntniß zu setzen, denn von der Zeit an, wo der neue Bischof die kanonische Einsetzung durch apostolische Zuschrift wird erhalten haben, geht sogleich die Verwaltung des Bisthums auf ihn über, und jede andere Gewalt, die dem Kapitelsvikar zur Zeit der Verwaisung des Bisthums für dessen geistliche Verwaltung zustehen mochte, erlischt. Der Hochwürdigste Herr Bossi selbst wird die Sorge übernehmen, Euer Hochwürden von der kanonischen Institution in Kenntniß zu setzen, die er von da an innehaben wird, sobald die apostolische Zuschrift ihm wird zugekommen sein.

Genehmigen Euer Hochwürden die Gesinnungen vollkommenster Achtung, mit der ich bin Euer Hochwürden ergebenster

Ph. Archiep. Carthaginensis,
Nunt. Apl.

Luzern, den 8. April 1885.

Rom, den 9. April 1835.

An die Hochgeachteten Herren des katholischen Administrationsraths des löblichen Kantons St. Gallen.

Hochgeachtetste, Hochgeehrte Herren!

Durch Depesche des Herrn Nuntius in Luzern vom 21. abgewichenen Märzmonats erhielt der unterzeichnete Kardinal Staatssekretär die Note, womit die Hochgeachteten

Herren erst am 10. desselben Monats die seinige erwiedert haben, welche, datirt vom 22. März des verfloffenen Jahres, der nämliche Prälat Ihnen bereits am 16. August zugestellt hatte. Er machte sich es zur Pflicht, selbe Er. Heiligkeit vorzulegen, und ward ermächtigt, unverzüglich darauf zu antworten.

In Erfüllung der päpstlichen Befehle jedoch muß er vor Allem das gerechte und schmerzliche Befremden ausdrücken, welches der Schluß-Inhalt der Note im Gemüthe des heil. Vaters erregt hat. Darin, nach Wiederholung der vorher dargelegten Thatsachen, fordert man die Anerkennung, daß das katholische Großrathskollegium in seinem Beschlusse vom 28. Oktober 1833, wenn auch in minder gefälligem Gang, als solcher in ruhigen gewöhnlichen Zeiten eingeschlagen worden wäre, doch nicht weiter schritt, als Recht und Noth ihm gestattete.

Allein wenn man auch einen Augenblick alle angeführten Thatsachen zugeben wollte, so könnte man doch daraus nichts Anderes folgern, als daß in dem Vertrage für Errichtung des Bisthums St. Gallen einzig von Seite der Kantonalbehörden, und keineswegs von Seite des apostolischen Stuhles, nicht alle durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet wurden, welche eben jene Behörden, die sie besser als irgend Jemand Ander kannten, hätten in Anwendung bringen sollen. Ganz und gar nicht folgt daraus, daß der katholische Große Rath sich für ermächtigt halten konnte, die apostolische Bulle als nichtbestehend, das Bisthum als faktisch unterdrückt, das Kapitel provisorisch, die Wahl eines neuen Bischofs nichtig zu erklären, wie er sich in dem angeführten Beschlusse vom 28. Oktober 1833 herausnahm. Solche Dinge behaupten heißt soviel, als dem römischen Papste eines seiner wesentlichsten Rechte bestreiten, in dessen Besitze er vermöge seines göttlichen Primats ist; heißt soviel als auf die katholischen Grundsätze Verzicht leisten. Und die unglücklichen trüben Zeiten, in welche wir gerathen sind, konnten gewiß nicht Angriffe der Art auf die geheiligten, unverletzlichen Rechte des apostolischen Stuhles und die dem obersten Kirchenhaupte schuldige Unterwerfung mildern.

Nach dieser Vorausschickung, und ohne uns hier bei einem andern Grundsatz aufzuhalten, welcher ebenfalls im Verlauf der Note behauptet wird und für die kirchliche Autorität und Freiheit äußerst verlegend ist, nämlich dem des Rechts der Oberaufsicht (*jus inspicendi et cavendi*) des Staats in Sachen der Religion; wollen wir die Erläuterung, welche man in derselben Note über den Beschluß des katholischen Großen Rathes zu geben für gut erachtete, nicht ohne bestimmte und angemessene Antwort lassen.

Und fürwahr: nach mehr als neun Jahren ruhiger Beobachtung eines feierlichen, von beiden Theilen unter-

zeichneten und vollständig in Vollziehung gesetzten Vertrages; nach den unumstößlichen Thatfachen, welche der unterzeichnete Kardinal damals angeführt hat, als er im Namen und auf ausdrücklichen Befehl des heil. Vaters sich gegen die bekannten Beschlüsse vom 28. Okt. 1833 verwahrte; und nachdem der katholische Große Rath in eben diesen Beschlüssen mit keiner Sylbe irgend eine, von Seite der Kantonalbehörden in den Unterhandlungen mit dem heil. Stuhle über Errichtung des Bisthums unterlaufene, Unregelmäßigkeit erwähnt hat, indem er sich einzig an den vorgeblichen Mangel der Staats-Sanktion bezüglich der Bulle hielt: nach all diesem kam es unerwartet, daß der Administrationsrath jetzt solchartige Unregelmäßigkeiten vorbrachte. Allein da man sie einmal anzuführen für gut gefunden hat, so kann wohl der Unterzeichnete nicht anders als deren Ungrund darthun.

Vorerst wird in der Note bemerkt, daß zur Einleitung der Unterhandlungen über Errichtung des Bisthums St. Gallen die Zustimmung des allgemeinen Großen Rathes erfordert wurde. Nun ist es eine unbestreitbare Thatfache, daß besagter Große Rath nicht nur seine Einwilligung zur Errichtung und zu den Unterhandlungen in Frage ertheilte; sondern noch überdies den Kleinen Rath förmlich dazu ermächtigte, und ihn sogar beauftragte, Pius VII. heil. Gedächtniß dringend zu bitten, daß er die Wünsche der Katholiken von St. Gallen gewähren möge. Bei der heil. Konsistorial-Kongregation liegt das Originalschreiben des Kleinen Rathes, welches er unter'm 23. August 1817 an den belobten Papst richtete, und worin ausdrücklich die Zustimmung und Ermächtigung des allgemeinen Großen Rathes ausgesprochen wird. Dem Schreiben beigelegt findet sich auch die Bitte um Errichtung des Bisthums, mit der Unterschrift des katholischen Rathspräsidenten Dominikus Smür, und zugleich die beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Zustimmung und Ermächtigung, welchen der benannte Allgemeine Rath schon am 18. Brachmonat desselben Jahres erlassen hatte. Wenn dann die Errichtung darauf noch einigen Verzug litt, wenn die Regierung von St. Gallen in den Vorschlag eines Klostergeistlichen als Bischofs nicht einging, wenn die Artikel vielfältigen Erörterungen unterlegt wurden, bevor man zum endlichen Abschlusse der Unterhandlungen gelangte; so ändert dieses die Sache gar nicht, und stets bleibt es wahr, daß der allgemeine Große Rath den Kleinen Rath ermächtigte, die Unterhandlungen zu Errichtung des Bisthums St. Gallen zu eröffnen, und daß diese Errichtung, wenn auch verzögert durch alle jene Zwischenfälle, denen eine so verwickelte Behandlung unterworfen ist, gleichwohl auf die, kraft der besagten und niemals zurückgenommenen Ermächtigung, eröffneten und festgesetzten Unterhandlungen hin wirklich zu Stande kam.

Man macht ebenso in der Note aufhebelich, es hätten

die Instruktionen, welche als Grundlage der fraglichen Unterhandlungen dienen mußten, nach dem Verkommniß vom 21. Brachmonat 1816 dem Kleinen Rathe vorgelegt werden sollen. Allein auch angenommen, daß eine solche Verfügung nicht genau sei befolgt worden, so müssen die spätern Handlungen des Kleinen sowohl als des Großen Rathes für hinreichend erachtet werden, eine so unbedeutende Unterlassung gutzumachen. Am 14. Mai 1823 war der Vertrag zu Errichtung des Bisthums noch nicht abgeschlossen. An jenem Tage wurde ganz gewiß der Entwurf der mit dem heil. Stuhle abzuschließenden Uebereinkunft dem Kleinen Rathe mitgetheilt; er unterwarf ihn seiner Prüfung: aber hat er ihn vielleicht gemißbilligt, oder sich auf irgend eine Weise ausgesprochen, als sei er mit dem eingehaltenen Benehmen der katholischen Behörden nicht zufrieden? Nichts weniger, als dieses; vielmehr beeilte er sich, den Entwurf zur Kenntniß des allgemeinen Großen Rathes zu bringen, begleitete ihn mit einem durchaus günstigen Berichte, und erklärte, daß, sobald die apostolische Bulle angelangt sei, er ihre öffentliche Verkündung verordnen werde. Das Nämliche läßt sich vom allgemeinen Großen Rathe sagen; nicht nur erhob er keine Schwierigkeit gegen den Entwurf, oder fand eine Ungefehrlichkeit in der von den katholischen Behörden gepflogenen Behandlung; sondern er beschloß, daß dem Kleinen Rathe für den bei diesem Geschäfte bewiesenen Antheil seine volle Zufriedenheit ausgesprochen werde.

Hier darf auch nicht übergangen werden, was in der Note beigelegt wird, nämlich daß der artikulierte Entwurf vom Administrationsrath an Se. Heiligkeit zur Genehmigung eingesandt war während der Unterhandlungen, bevor selbst das katholische Großrathskollegium seine Ansichten darüber konnte walten lassen. Wenn wirklich, wie in derselben Note deutlich eingestanden wird, der damalige katholische Administrationsrath von dem katholischen Großen Rathe in seiner Versammlung vom 1. Mai 1823 bemächtigt wurde, den Entwurf Sr. Heiligkeit Papst Pius VII. vorzulegen, und die Bulle für Errichtung des Bisthums nachzu suchen, wenn der Entwurf nur zugleich mit einem Schreiben vom 14. Mai, also 13 Tage nachdem ihn der katholische Große Rath einhellig genehmigt hatte, an den heil. Stuhl abging, und wenn dieses Schreiben dem jetzigen Administrationsrathe ganz gewiß nicht unbekannt sein kann: wie darf man behaupten, daß der Entwurf an Se. Heiligkeit zur Genehmigung eingesandt war, bevor selbst das katholische Großrathskollegium seine Ansichten darüber konnte walten lassen?

In der Absicht dann, die Genehmigung, welche der Kleine Rath allem dem ertheilte, was die katholischen Behörden zu Errichtung des Bisthums gethan hatten, zu

entkräften, wird in der Note angemerkt, „daß derselbe, „außer dem Präsidium, zu gleichen Theilen aus Mitgliedern „der katholischen Administration bestand.“ Sei es auch: es fragt sich hier nicht, wie der Kleine Rath zusammengesetzt war; es fragt sich nur, ob er die Leistungen der katholischen Behörden in Bezug auf Errichtung des Bisthums genehmigte, und ob er dazu ermächtigt war. Nun ist das Eine so unbezweifelt als das Andere. Man muß hier vielmehr bedenken, daß, obschon der Kleine Rath alles, was über diese Angelegenheit war verhandelt worden, aus eigener Autorität hätte genehmigen können, er es dennoch nicht that ohne vorgängigen Bericht an den Großen Rath; daher muß die Genehmigung des Kleinen Rathes, besonders darin daß er die öffentliche Verkündung der apostolischen Bulle verordnete, als Genehmigung des Allgemeinen Rathes betrachtet werden. Es muß ferner bemerkt werden, daß unter den vielen Akten, womit derselbe Große Rath den Vertrag und den Bestand des Bisthums anerkannte, sich auch der Beschluß findet, durch welchen er die Abtretung der zum Bischofssitze nothwendigen Gebäude um 38000 Gl. an die katholische Korporation festsetzte.

Endlich wird in der Note behauptet: es sei der Vertrag nicht der Sanction des allgemeinen Großen Rathes unterlegt worden. Wie? die Bulle erhielt nicht wirklich die Sanction des benannten Großen Rathes? was anderes denn enthielt die Bulle, als eben die einzelnen Artikel der Uebereinkunft? Man erwiedert, die Bulle sei deswegen der Sanction des Staates unterworfen worden, um die Besorgnisse zu beschwichtigen, welche die Protestanten der Stadt St. Gallen über den Ausdruck „bischöfliche Stadt“ gefaßt.

Ueber diesen besondern Umstand sind zwei Dinge zu beachten: das Eine, daß, wenn der Kleine Rath die Uebereinkunft nicht sogleich der Sanction des allgemeinen Großen Rathes vorlegte, er es darum that, weil er sie nicht nöthig glaubte; das Andere ist, daß die Sanction wirklich ertheilt wurde durch Beschluß vom 21. Brachm. 1824, und daß der Kleine Rath ist beauftragt worden, die päpstliche Bulle für jetzt und alle Zukunft in Vollziehung und Anwendung setzen zu lassen. Dieses vorausgesetzt, ist nichts daran gelegen, ob die Sanction aus diesem oder einem andern Beweggrunde begehrt wurde, wenn es einmal gewiß ist, daß der allgemeine Große Rath selbe ertheilt hat.

Da es demnach offen daliegt, wie unbegründet die vorgeblichen Unregelmäßigkeiten sind, die der katholische Administrationsrath in seiner Note den zu Errichtung des Bisthums St. Gallen stattgefundenen Verhandlungen entgegensetzte, so kann ihm nicht entgehen, wie sehr seine Redlichkeit und gute Treue durch die gewaltthätigen und ungeselichen, seit dem Tode des letzten Bischofs ergriffenen, Maßregeln gefährdet worden sind.

Ohne sich ferner über einen Punkt auszulassen, der gar keine weitere Erörterung zuläßt, hat der heilige Vater, nachdem die Kirche St. Gallen auf eine traurige Weise über 17 Monate verwaiset und beinahe ein Jahr abgelaufen ist, daß in seinem päpstlichen Namen die gerechtesten Verwahrungen gegen die Beschlüsse vom 28. Oktober 1833 eingelegt wurden, nicht umhin können, der Stimme seines Gewissens zu folgen, und hat er geglaubt, die Pflichten seines allgemeinen Apostolats zu verrathen, wenn er länger zögerte, für die geistlichen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung jenes Bisthums Vorsorge zu treffen. Deswegen präkonisirte er den 6. d. im Konsistorium den neuen Bischof für beide vereinten Kirchen von St. Gallen und Chur, und unterzeichnete zugleich die Verleihungsakten zu Gunsten des vortrefflichen Priesters, des Domherrn Johann Georg Maria Laurenz Bossi. Unterdessen so schmerzlich Sr. Heiligkeit die Beleidigung fühlt, welche den wesentlichen Rechten des heil. Stuhls durch die angeführten Beschlüsse vom Okt. 1833 zugefügt wurde; ebenso geneigt ist der heil. Vater, wosern dieselben zurückgenommen werden, wenn man deren Ungeselichkeit anerkennt und die Dinge wieder auf den Zustand zurückstellt, auf dem sie vor dem Tode des letzten Bischofs waren, seine heilige Macht zum Frommen der Bevölkerung von St. Gallen zu verwenden, und selbst die Unterhandlungen zu eröffnen zu einer neuen Bisthums-Einrichtung, wenn man dieses für das Wohl der katholischen Religion und den Gläubigen der dortigen Gegend für erspriesslich erachtet. Das aufrichtigste Unterpfand dieser päpstlichen Gesinnung liegt in der Klausel, welche Sr. Heiligkeit den Verleihungs-Bullen der Kirchen St. Gallen und Chur an den Hrn. Domherrn Bossi beizusetzen befohlen hat, und in dem gemachten Vorbehalte, über selbe Kirchen diejenige Bestimmung treffen zu können, welche in Rücksicht auf die Umstände der Zeit, der Personen und der Orte, nothwendig oder schicklich sein wird. Der heil. Vater hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die katholischen Behörden von St. Gallen, wahrhaft durchdrungen von dem Wunsche für das Wohl der Religion, keinen Anstand nehmen werden, die zum Nachtheil des Ansehens und der Freiheit der Kirche gethanen Schritte zurückzunehmen; ohne welches kein Weg sich öffnen würde, über eine neue Bisthums-Einrichtung zu unterhandeln.

Den oben auseinander gesetzten Bemerkungen, in Erwiederung auf die weitere Note der Hochgeachteten Herren, mußte der Unterzeichnete auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit die ebenangeführten Mittheilungen und Erklärungen beifügen, als welche, wie sie einerseits die Sachlage in ein helles Licht setzen, andererseits die Bahn eröffnen, auf welcher man zu einem schicklichen, vom heiligen Vater aufrichtig gewünschten, Ziele leicht gelangen kann.

In der Zuversicht es zu erreichen, benutzte der Unterzeichnete den neuen Anlaß, den Hochgeachteten Herren die Versicherung seiner vollkommenen und ausgezeichneten Hochachtung auszudrücken.

Gez. Th. Kardinal Bernetti.

Beleuchtung der Proklamation des Großen Rathes des Kantons Aargau an das Aargauische Volk.

von

Franz Geiger, Chorherrn zu Luzern.

Coelum caeli Domino; terram autem dedit
filiis hominum. Psalm. 113, v. 16.

Nach einer Einleitung erscheint in dieser Proklamation als das Wichtigste das sogenannte Plazetum. Es heißt: dieses Plazetum sei eine Folge eines vorausgesetzten Rechts, nämlich der Aufsicht des Staates über die äußerlichen Verhältnisse der katholischen Kirche; und diese Aufsicht, heißt es weiters, fließe aus den obersten Grundsätzen des Staatsrechts.

Wenn wir sonach beweisen, daß der Staat oder die Regenten des Staates in der Kirche kein anderes Recht haben, als jeder gemeine Christ, nämlich: die von Christus den Bischöfen — als den durch den hl. Geist aufgestellten Regenten — zur Verwaltung übergebenen Heilmittel zu empfangen; so folgt daraus, daß es gar kein solches in oder über die Kirche eingreifendes Staatsrecht geben könne, mithin auch aus diesem Nicht-Staatsrecht kein Recht der Aufsicht über die Kirche, und eben so wenig aus diesem Nicht-Aufsichtsrecht obiges Plazetum folgen könne.

Der Sohn Gottes Selbst kam auf die Erde, nicht, wie die ausgearteten Juden erwarteten, ein zeitliches, irdisches Reich zu errichten; denn dieses ließ Er, wie es war; „Mein Reich“, sagte Er, „ist nicht von dieser Welt“, und: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Hingegen stiftete Er ein ganz anderes Reich, welches die Menschen, die der zeitliche Machthaber auf dieser Erdscholle und für dieselbe bildet und leitet, für das Ueberwinnliche erziehen und leiten sollte.

Für dieses Reich Gottes auf Erde, unter welcher Benennung das Evangelium die Kirche bezeichnet, hat der Erlöser die Regenten, die unter Ihm dieses Reich besorgen müssen, sehr feierlich eingesetzt. „Er blies sie an“ (Joh. 20, 20) und sagte: „Nehmet hin den heiligen Geist!“ und dann (Matth. 28, 18): „Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erde gegeben; wie Mich Mein Vater gesendet hat, sende auch Ich euch“ (also mit der nämlichen Vollmacht); „lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; unterrichtet sie, damit sie Alles beobachten, was Ich euch aufgetragen habe; und sehet, Ich bin bei euch bis zum Ende der Welt.“

Also nur diese haben in der Kirche das Recht zu lehren und die Christen anzuhalten, damit sie alle die Gesetze dieses kirchlichen Reiches beobachten, die ihnen Christus übergeben hat. Dazu hat Er sie durch den heiligen Geist eingeweiht und verordnet, daß sie ihren Nachfolgern durch Auslegung der Hände ebenfalls den heiligen Geist mittheilen und sie zu Regenten der Kirche einweihen sollen. Alle übrigen Christen, wessen Standes sie immer sind, die durch den heiligen Geist die Weihung nicht erhalten haben, gehören zum christlichen Volke, das in diesem kirchlichen Reiche keine andere Rechte hat, als daß es sich von den Eingeweihten belehren, sich zur Beobachtung der Gesetze anhalten lasse, und die der Kirche verliehenen Gnaden aus ihren Händen empfangen.

Auf diese Weise haben wir also zwei, von Christus selbst von einander abgesonderte, Reiche, das weltliche und das kirchliche; ein jedes hat seine eigenen Gesetze und Rechte. Die Sammlung dieser Gesetze und Rechte nennt man für die weltliche Behörde „Staatsrecht“, und für die geistliche „Kirchenrecht.“ So wenig die geistliche Behörde die weltliche in Ansehung des Staatsrechts zu beaufsichtigen hat, eben so wenig hat die weltliche Behörde die Befugniß, die geistliche Behörde in Ansehung des Kirchenrechtes zu beaufsichtigen. Die Kirche hat ihre eigenen, von Christus selbst aufgestellten, Aufseher und Oberaufseher; deswegen nannte man sie schon zu den Zeiten der Apostel Bischöfe, welches ein aus der griechischen Sprache — Episkopos — verunstaltetes Wort ist; denn Episkopos heißt ein Oberaufseher, von epi-scopeo. Dabei müssen wir noch bemerken, wie das Wort „Recht der Aufsicht“ ebenfalls zu der heutigen Verwirrung der Begriffe gehört. Wer die Aufsicht über etwas zu führen hat, der hat die Pflicht, es zu thun, und diese Pflicht in der Kirche hat Christus den Bischöfen aufgelegt, und nicht den weltlichen Regenten.

Da nach dem Obengesagten der weltliche Regent weder die Pflicht noch das Recht der Aufsicht über die Kirche besitzt, und dennoch die Proklamation das sogenannte Plazetum aus diesem Nicht-Recht als eine Folge herleiten will; so ist es offenbar, daß dieses Plazetum selber nicht bestehen könne, indem es keine Quelle hat, aus der es hergeleitet werden könnte.

Unter diesem Plazetum versteht die Proklamation nicht nur das Bisum, daß nämlich die Verordnungen der Kirche vor ihrer Verkündung den Machthabern des Staates zur Einsicht vorgelegt werden; sondern sie versteht wirklich unter demselben eine Erlaubniß, die der Regent der Verkündung kirchlicher Verordnungen nach Belieben ertheilen oder abschlagen kann, wie wir es wirklich in der Proklamation ersehen. Der Bischof erklärte in seinem Schreiben: die Konferenz-Artikel seien der katholischen Religion entgegen, indem sie auch wirklich ein von der Kirche entschiedenes Dogma der Hierarchie gänzlich zerstören; er warnte die Katholiken in demselben vor der Gefahr, indem diese Artikel nur aus den, von allen Päpsten und katholischen Bischöfen verworfenen, Verhandlungen der Synode von Pistoja,

des Emser-Kongresses und der Frankfurter-Pragmatik zusammen gesetzt sind; und diese Warnung wurde ihm, als nicht gegeben, zurückgesendet. Mit dem Plazetum in diesem Sinne kann und wird ein gegen die Kirche übelgesinnter Regent die katholische Religion in kurzer Zeit in seinem Lande zernichten, und die ganze von Christus der Kirche so feierlich übertragene Macht zertreten und vertilgen.

Da die Proklamation dieses Plazetum aus dem Staatsrechte ableitet, so müßte es nothwendig jedem Machthaber im Staate zukommen, somit auch einem Feinde der katholischen Kirche, selbst einem gänzlichen Ungläubigen, dem türkischen Kaiser, dem Kaiser von China &c. &c. Wie könnten da die Katholiken in ihrer Religion erhalten werden, besonders in dieser Zeit, wo so viele verführerische Schriften verbreitet werden, so vielerlei Sekten sich erheben, die sich alle Mühe geben, Anhänger zu sammeln, wo der gänzliche Unglaube seine Fahne so offenbar aufpflanzt?

Dann sollte dieses Plazetum, wie die Proklamation es behauptet, über die äußerlichen Verhältnisse der katholischen Kirche sich erstrecken. Dieser Ausdruck: „äußerliche Verhältnisse“ ist so unbestimmt hingeworfen, daß eine übelgesinnte Regierung ihrem Volke die katholische Religion ohne Anstand ganz gefehlmäßig entreißen könnte; indem der weitaus größte Theil der Herzensreligion der Katholiken in das Innerliche hervortritt: denn der katechetische Unterricht geschieht äußerlich, die Predigt ebenfalls; die Weise, wie das hohe Opfer entrichtet wird, wie die heil. Sakramente mitgetheilt werden, ist äußerlich &c.; unsere Kirche ist ja eine sichtbare Kirche, in welcher sich die innere Religion äußerlich offenbart, und eben das Innerliche das Gemüth wieder zum Innern erhebt. Wenn demnach der Staat die Aussicht über die äußerlichen Verhältnisse der Kirche anspricht und aus dieser Aussicht das Plazet als Folge herleiten will; so darf er nur diesen so unbestimmt hingeworfenen äußerlichen Verhältnissen das Plazetum versagen, und der katholischen, durch einen Eid in ihrer Freiheit garantirten, Religion ist eine der wesentlichsten Stützen entzogen, sie ist zu einer sogenannten geistigen Sekte herabgewürdigt, deren so viele in unsern Tagen in ihrer kränklichen Einbildung herumschwärmen, bis sie ausgegeistert haben.

Was der Sache noch die Krone aufsetzt, ist die Versicherung, daß sich die löbl. „Stände gegenseitig dieses Plazetum in seiner vollen Ausdehnung garantirt haben“; also dieses Plazetum mit allen oben angezeigten Folgen zum Sturze der katholischen Kirche, und zwar in seiner vollen Ausdehnung!! mithin unbeschränkt! Die katholische Kirche sammt ihren Anstalten wäre somit der Willkühr und den Launen der verschiedenen Regierungen preisgegeben, wo bald ein frommer Kaiser Konstantin, bald ein Apostat Julian, und in den Republiken bald diese, bald jene an die Spitze treten. Und dennoch darf behauptet werden: der katholische Glaube werde nicht untergraben, und die Rechte der Kirche werden nicht beeinträchtigt! Um so etwas dem Volke

glauben zu machen, muß man es wahrlich für sehr leichtgläubig ansehen!

Dieses Plazetum zu rechtfertigen, wendet sich die Proklamation zur Geschichte und sagt: dieses Plazetum werde längst in den europäischen Staaten und in der Eidgenossenschaft schon seit Jahrhunderten gehandhabt. Hierüber bemerken wir vorläufig, daß in der frühern Geschichte von diesem Plazetum niemals eine Meldung geschieht; erst im 17. Jahrhundert wurde es das erste Mal von einer und der andern der Kirche feindlichen Regierung ausgesprochen. Wurde bisweilen eine kirchliche Verordnung in einer nicht wesentlichen Sache gegeben, die in einem oder dem andern Lande nicht ausführbar war, so machte man Vorstellungen, und die Sache wurde mit beiderseitiger Zufriedenheit abgethan; schritt aber eine weltliche Behörde eigenmächtig (via facti) ein, so war dieses ein Fehler; wie dann keine weltliche Regierung unfehlbar ist, und auch ein im Uebrigen guter Sohn seine Mutter durch Aufbrausung betrüben kann.

Unterdessen wollen auch wir uns an die Geschichte wenden und gerade von den Aposteln anfangen. Haben sie ein Plazetum gebraucht, als sie die Frage über die Beschneidung entschieden? als sie wahre Jurisdiktion, und selbst Strafgerechtigkeit gegen die Gläubigen ausübten, die Petrus an Ananias und Saphira wirklich vollzog und Paulus den Korinthern androhte? Der hohe Rath wollte ja dieses Plazetum an ihnen geltend machen, da er ihnen die Verbreitung des Christenthums untersagte; allein obschon sie den Christen den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit streng predigten, achteten sie doch diesen Eingriff in das Kirchliche nicht und zeigten uns, daß die weltliche Obrigkeit kein Recht habe, im Kirchlichen zu befehlen, und somit die Gläubigen keine Pflicht, zu gehoramen.

Haben die Apostel und ihre Nachfolger während dreihundert Jahren zur Führung ihrer kirchlichen Gewalt von den heidnischen Kaisern ein Plazetum gebraucht? Diese Kaiser legten ja wirklich ein verbotendes Plazetum ein, allein die Christen achteten es so wenig, daß sie lieber ihr Leben dahingaben, als einer ungesetzlichen Macht gehoramen, wodurch sie der gesetzlichen Macht der Kirche hätten untreu werden müssen.

Erst im 4. Jahrhundert trat eine weltliche Macht, der Kaiser Konstantin, in die Kirche ein, und statt sich ein Plazetum in derselben anzumassen, erklärte er öffentlich: daß er im Kirchlichen nicht Richter sei (Euseb. c. 10 de vit. Const.), sondern selbst dem Gerichte der Bischöfe unterworfen sei, und sprach folgende merkwürdige Worte (Harduin. T. 1, col. 383): „Gott hat euch als Priester, und in Absicht auf uns als Götter eingesetzt. Es geziemt sich nicht, daß je ein Mensch über Götter zu Gericht sitze. Nur demjenigen steht es zu, von dem geschrieben steht: „Gott ist in der Versammlung der Götter und richtet in ihrer Mitte die Götter.“ Und an die Alexandriner (Sozomenos l. 1, c. 6) schrieb er: „Was den Bischöfen gefallen hat, muß man als Gottes Urtheil ansehen.“

Sein Sohn und Nachfolger Konstantius, verführt von den Arianern und ein Verfolger der Kirche, wollte sich ein gewisses Plazetum oder eine Macht über die Kirche anmaßen. Da schrieb ihm der große Bischof Hosius, der im Nizäischen Konzilium im Namen des Papstes den Vorsitz hatte (Ep. Athan. ad solit.): „Mische dich nicht in kirchliche Dinge, sondern lerne sie vielmehr von uns. Dir gab Gott das Kaiserthum; uns vertraute Er die Kirche an. Wie der, welcher deine Herrschaft angreift, der göttlichen Unordnung widerstrebt, so hüte du dich, daß du dich nicht eines großen Verbrechens schuldig machest, wenn du das an dich ziehest, was der Kirche zukommt.“

In der nämlichen schon angeführten Schrift sagt der heil. Athanasius: „Nach welchem Kanon schießt man aus dem Pallaste Bischöfe den Kirchen zu? Wann hat man gehört, daß die Beschlüsse der Kaiser für Beschlüsse der Kirche gehalten wurden?“

Der Kaiser Valentinian I., über kirchliche Dinge angefragt, gab zur Antwort (Sozom. I. 6, c. 7): „ihm, als Laien, stehe es nicht zu, sich in diese Sache zu mischen; die Bischöfe und Priester möchten zusammenkommen, wo es ihnen beliebt.“ Und in einer Verordnung (Ambros. Ep. 32 ad Val. jun.) sagt er: „Nur die Bischöfe und Priester haben das Recht, über kirchliche Dinge (in *causa fidei, vel ecclesiastici ordinis*) zu urtheilen.“

Das Nämliche behaupteten (orat. Ambrosii in laud. Theod.) der große Kaiser Theodosius und seine Söhne. Und so ging es fort bis auf Karl den Großen. Nicht die leiseste Anzeige eines solchen Plazetums kommt in der ganzen Geschichte vor.

Da man gern die Karolingischen Bücher oder Kapitularien zitiert, wollen wir den großen Bossuet reden lassen, der in diesem Punkte gewiß ein unverdächtiger Zeuge ist. In seiner Rede (de unit. Eccl.) spricht er von Karl dem Großen: „Die römische Kirche wurde in zweifelhaften Fällen um Rath gefragt, und ihre Antworten wurden unverleßliche Gesetze.“ Dann führt er die nachher von einer Kirchenversammlung wiederholte Rede Karls an: „Wenn jene (römische) Kirche auch ein beinahe unerträgliches Joch auflegen sollte, so soll man es lieber tragen als sich von ihr trennen.“ Die Kirchensakungen, die ihm sein weiser und innigster Freund, Papst Adrian, schickte, vollzog er pünktlich, „und niemals“, fährt Bossuet fort, „hat man die Grenzen beider Mächte besser zu unterscheiden gewußt, als unter Karl dem Großen.“

Kaiser Ludwig, der Fromme, drückt sich auf folgende Weise aus (capit. a. 823): „Mein Wille ist, daß ihr (Bischöfe), durch unsere Macht unterstützt und bedient (famulante, ut decet, potestate nostra), ausführet, was euere Gewalt erfordert.“ Hiezu macht Bossuet die Bemerkung: „Würdige Worte der Herren dieser Welt, die es zu sein niemals mehr verdienen, als wenn sie der von Gott eingeführten Ordnung Ehrerbietung verschaffen.“

Es ist deswegen schon oben angezeigt worden, daß in der ganzen Kirchengeschichte von diesem Plazetum nicht nur

keine Rede war, sondern gerade das Gegentheil davon sich ausweist.

Erst im 17. Jahrhundert fingen einige Regierungen an, selbes geltend machen zu wollen; vorzüglich die jetzt von der Erde verschwundene Republik Venedig, deren Machthaber ohnehin damals aus leicht erklärlichen Ursachen sich zu der kurz vorher entstandenen sogenannten Reformation hinneigten. Da aber dieselbe bei dem Volke keinen Anklang fand, und sie ohnehin immer mit den Päpsten Handel angingen, so borgten sie wenigstens von dieser sogenannten Reformation, die lieber einriß als reformirte, den falschen Grundsatz: daß die Regierungen Meister auch über das Religiöse und Kirchliche seien; und auf diesen falschen Grundsatz bauten sie das famöse Plazetum, und fanden auch sogleich eine feile Feder an Paul Sarpi, der sie vorzüglich in seinem Buche: *dei diritti, ou des droits des Souverains, à la Haye 1721* — in Schutz nahm.

In Frankreich machten es einige, nicht alle, Parlamente sogleich nach und fingen an, die von Gott den Bischöfen so feierlich übertragene Gewalt so sehr einzuschränken, daß ihnen, wie der geniale Graf Maistre sagt, beinahe nichts übrig blieb, als den heil. Chrysam und das Weihwasser ohne Plazetum zu segnen.

Von Frankreich verbreitete sich dieses Plazetum in Portugal durch das Ungeheuer von einem Menschen, den Minister Pombal, und in Spanien durch den Minister Aranda. In Oesterreich stellte es der von den Illuminaten irre geführte Kaiser Joseph II. in seiner vollen Ausdehnung auf. Der Erzbischof Migazzi sammt allen vom Illuminatismus nicht angesteckten Bischöfen protestirten dagegen, und Pius VI. machte selbst eine Reise nach Wien, um persönlich Verwahrung einzulegen gegen eine Verordnung, welche die Freiheit der Kirche in ihrer Wurzel zernichtet und die von Christus aufgestellte geistliche Macht unter der Willkühr übelgesinnter und launiger Regenten zertritt.

Dieses ist die Ursache, warum mit Pius VI. alle Päpste und Bischöfe der Welt gegen dieses in gegenwärtigem Sinne genommene Plazetum ewig protestiren müssen, indem sie sonst Verräther an jener Macht wären, die ihnen Christus anvertraut, und zu welcher sie der heilige Geist eingeweiht hat. So handelte der vor einigen Jahren lebteverstorbene Fürstbischof von Basel: denn da ihm eine schweizerische Regierung Vorwürfe machte, daß er eine kirchliche Verordnung ohne ihr Plazetum erlassen habe, antwortete er: „er wisse nichts von einem Plazetum; er sei schon in die zwanzig Jahre Bischof und habe noch niemals ein Plazetum gebraucht; sie werden ihn doch nicht für geringer ansehen als einen jeden von ihren Pfarrern, die zu seinen Schafen auf der Kanzel, in der Kathedese, im Beichtstuhl und sonst ohne Plazetum sprechen können.“

Es heißt: die Fürsten Deutschlands und auch Oesterreichs handeln im Sinne dieses Plazetums. Ja wohl handelten protestantische, gegen die katholische Kirche feindlich. (Hiezu eine Beilage.)

lich gestimmte Fürsten, denen so viele katholische Unterthanen zugetheilt worden sind, in diesem Sinne. Aber die Kirche sieht dieses auch als eine Gattung Verfolgung an, gegen welche sie kein anderes Schutzmittel hat als, wie der heil. Ambrosius sagt, Gebet und Thränen. Was aber Oesterreich betrifft, so ist es bekannt, daß der gerechte Kaiser Franz nach und nach schon sehr viele Verordnungen Josephs II. aufgehoben, daß er niemals im Sinne dieses übelverstandenen Plaketums gehandelt habe. Er erklärte sich gegen den Papst aufrichtig: „Ich bin überzeugt, daß ich im Kirchlichen nichts zu befehlen habe; aber ich werde jederzeit Euere Heiligkeit mit aller mir verliehenen Kraft schützen.“

„In der Eidgenossenschaft“, sagt die Proklamation, „besteht dieses Recht seit Jahrhunderten“; wobei zu bemerken ist, daß die Schweizer, vorzüglich in den italienischen Kriegen, in Ansehung der Kirchendisziplin viele Privilegien erhalten haben. Auch wenn sie sonst, besonders in schwierigen Zeiten, im Kirchlichen etwas unternahmen, was das Wesentliche nicht störte, so ließen sie die Päpste machen; allein bisweilen unternahmen sie in einer kleinen Aufbrausung auch Dinge, die zu tief in die Einrichtungen der Kirche eingriffen, wo Päpste und Bischöfe protestiren mußten; so aber, daß bei ruhiger Ueberlegung der einseitig begangene Fehler wieder beigelegt wurde. Aber ein solches Plaketum, wie man es wirklich aufstellen will, wo man die kirchlichen Verordnungen nur willkürlich passiren zu lassen oder ohne Rücksprache mit der kirchlichen Behörde zu verwerfen beliebt, — nein, ein solches Plaketum bestund in der Schweiz nie. Es ist bemerkenswerth, daß man in unsern Tagen öffentlich in den Zeitschriften über alle die weisen und trefflichen Einrichtungen der alten Schweizer schmählt und sie selber als unaufgeklärte, dumme Leute verschreit; hingegen auf die wenigen Fehler, die sie selbst wieder gut machten, will man Rechte bauen, als wenn uns ein begangener Fehler das Recht geben könnte, denselben noch öfters zu begehen.

Dem Bischöfe wird der Vorwurf gemacht, er habe der Regierung Treue und Gehorsam geschworen. — Ja, aber nur im Zeitlichen und nicht im Kirchlichen, wo der Bischof selbst (Act. Ap. 20) in seiner Kirche vom heiligen Geiste als Regent aufgestellt ist. Der Bischof hat schon vorher den feierlichen Eid abgelegt, die Rechte der Kirche nach Kräften zu schirmen: wie konnte er einer Regierung, die unbefugt diese Rechte zernichten will, einen Gehorsam leisten, wodurch er an seinem ersten und wesentlichen Versprechen einen Meineid begehen müßte?

Ueber das Dekret wegen der Schulbücher, von deren Bestimmung die Regierung den Bischof ausschließen will, gleitet die Proklamation hinweg, was eben für den Bischof einer der wichtigsten Punkte ist. Der Bischof ist von Christus selbst feierlich ernannt, die Lehre, die Er von Seinem ewigen Vater auf die Erde gebracht, dem

Volke zu verkünden; somit hat der Bischof die strenge Pflicht, von den Schulbüchern Einsicht zu nehmen und zu untersuchen, ob sie katholische Wahrheit oder Irrthum enthalten, besonders in unsern Tagen, wo so viele gottlose Bücher, die irrgläubige und ungläubige Grundsätze enthalten, selbst in einigen Schulen verbreitet werden, wodurch die Schuljugend vergiftet und für das ganze Leben für das Christenthum unempfänglich gemacht wird. Es ist ein wesentliches Recht des Lehrers, und nicht der Schüler, zu entscheiden, ob ein Buch Wahrheit oder Irrthum enthält; und in der katholischen Kirche sind außer den vom heiligen Geiste aufgestellten Lehrern alle Uebrigen, wessen Standes und welcher Würde sie immer sind, nichts anders als Schüler, wenn sie Katholiken sein wollen.

Zulezt noch sagen die Regenten von Nargau, „sie wollen die Rechte bewahren, die das Volk in ihre Hände gelegt habe.“ Nun aber erhellt aus dem oben Erwiesenen, daß das Volk diese sogenannten Rechte selbst nicht hatte, und somit selbe nicht in ihre Hände legen konnte; — aber auch nicht wollte, indem eben dieses katholische Volk, einstimmig mit seiner Geistlichkeit und dem Bischöfe, so viele Petitionen und Protestationen gegen diese sogenannten Rechte eingelegt hat.

Ich wünsche, diese einfache Darstellung möchte bei manchem Unbefangenen, aber im Katholischen nicht genug Unterwiesenen, Eingang finden, und die Katholiken in ihrem Glauben bestärken.

Wie fern kann und mag die Kirche für ihre Publikationen die Bedingung weltlicher Staatsgenehmigung dulden?

(Fortsetzung.)

b) Mögliches Benehmen der Kirche in Ansehung der Vollziehung solchen Gesetzes.

Da der Staat sich neben manchen moralischen auch im Besitze aller Mittel befindet, die Fleisch und Blut an die Hand geben, so hat er allerdings einen mächtigen Apparat, seinen Gesetzen Vollziehung zu schaffen; und falls er, ungeachtet der Gegenvorstellungen der Kirche, dabei verharret, das in Rede stehende Genehmigungsgesetz aufrecht zu erhalten, so wird er nicht ermangeln, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen.

Es fragt sich nun, wie dann die Kirche sich benehmen werde.

Gewiß auch sie ist im Besitze von mächtigen Mitteln, den Gehorsam gegen Christus in dem Gehorsam gegen Seine bevollmächtigten Gesandten aufrecht zu halten; denn sie ist im Besitze der Macht, von welcher Paulus redet:

„Im Fleische wandelnd streiten wir doch nicht nach dem Fleische. Denn die Waffen unseres Kriegszeuges

„sind nicht fleischlich, sondern eine Gewalt Gottes zu „Zerstörung der Bollwerke (des Feindes), indem wir „die Anschläge desselben vereiteln und alle Hohheit, die „sich wider die Wissenschaft Gottes erhebt, und gefangen „nehmen allen Verstand in den Gehorsam Christi; und „in der Hand haben zu rächen allen Ungehorsam, wenn „euer Gehorsam wird erfüllt sein . . . denn wenn ich „mich auch etwas Weiteres rühmen würde von der „Macht, die uns der Herr gegeben hat zur Erbauung „und nicht zur Zerstörung, so würde ich nicht zu „Schanden werden“ 1).

Eine Macht, die, wenn sie nicht fleischlich ist, darum wohl nur um so furchtbarere Kräfte hat. Wie denn Christus dem Petrus, welcher seine Zuflucht zu dem Schwerdte nehmen wollte, seine Kleingläubigkeit verwies und ihn belehrte:

„Glaubst du, daß Ich nicht Meinen Vater bitten könne, „und Er wird Mir zur Stunde mehr als zwölf Legionen „Engel zu Dienst stellen“ 2).

Eine Macht endlich, deren überschwängliche Gewalt durch die Schlüssel des Himmelreichs symbolisirt in die Hände Petri von Demjenigen gegeben worden, der von Sich Selber bekennt: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und „auf Erden.“

Wie wird nun, fragen wir, bei dem Besitz solcher Mittel das Benehmen der Kirche dem Staate gegenüber beschaffen sein, wenn dieser sein relatives Recht über das göttliche erheben will? Wird sie von jenen Mitteln ihrer furchtbaren Macht, an welcher wir die Goliath der Welt so oft zerschellen sahen, sofort Gebrauch machen und, den Frieden hinwegnehmend, den sie im Namen Christi über die Völker verbreitet 3), den Segen des Himmels verschließen und den Zorn des Gerichts herbeirufen?

Zu Beantwortung dieser Frage dürfen wir nur die Worte des Apostels erwägen: „von der Macht, die uns „der Herr gegeben hat zur Erbauung und nicht zur Zerstörung;“ und wir werden darin den getreuen Ausdruck des Geistes finden, in welchem Christus Seine Kirche gerüstet hat. Wie wir aus einem Lehrstücke des Evangeliums urtheilen mögen, welches auch in seinen besondern Umständen sich wohl eignet, mit unserm Falle verglichen zu werden.

Das himmlische Jerusalem, die Stadt Gottes, ist das Ziel und die Vollendung der Gestalt, welche das Reich der Kirche auf Erden gewinnen soll. Dorthin sind daher alle Schritte gerichtet, welche sie thut, und alle Gesetze, welche sie erläßt, sind eine mehr oder minder direkte Zubereitung auf dem Wege zu jener seligen Vollendung, zu Erreichung jener Stadt des Friedens, welche, von dem Glanze Gottes

erleuchtet, kein anderes Licht kennt als das des Lammes, welches, in ihrer Mitte thronend, ihre Leuchte ist 4), und von welcher Johannes uns offenbart: „und die Völker „werden in ihrem Lichte wandeln und die Könige der Erde „werden ihre Herrlichkeit und ihre Ehre in sie herzubringen . . . und sie werden darbringen die Herrlichkeit und „die Ehre der Völker in sie“ 5).

Sind nun alle Schritte der auf Erden pilgernden Kirche nach dem Ziele ihrer Vollendung, d. i. nach Jerusalem, gerichtet, so wird auch ihr Angesicht dahin gekehrt sein, und wir werden daraus, wenn wir die Geschichte des Bräutigams und die Geschichte der Braut vergleichen, die Vorbildlichkeit der Umstände des evangelischen Lehrstückes zu würdigen wissen, die Jesum auf Seinem Wege nach Jerusalem behindernd entgegentraten, welche uns Lukas mit folgenden Worten erzählt:

„Es geschah aber, daß, da die Tage Seiner Aufnahme „zur Höhe (assumptio) erfüllt wurden, Er Sein Angesicht dahin gerichtet hatte, nach Jerusalem zu gehen. „Und Er schickte Seine Boten vor Sich her und wandelnd kamen sie in die Stadt der Samariter, daß sie „Ihm Zurüstung träfen. Aber sie nahmen Ihn nicht „auf, weil Sein Angesicht gekehrt war, nach Jerusalem „zu gehen. Da aber Seine Schüler Jakobus und „Johannes dieses sahen, sprachen sie: Herr, willst Du, „und wir sagen, daß Feuer vom Himmel falle und sie „verzehre? Und Er kehrte sich gegen sie hin und schalt „sie, sprechend: Ihr wisset nicht, wessen Geistes ihr seid. „Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, die Seelen „zu verderben, sondern zu retten. Und sie gingen hinweg in einen anderen Ort.“

Die Belehrung, welche uns diese evangelische Geschichte darbietet, stimmt ganz mit den Worten Pauli überein, daß die Macht, welche den Gesandten Christi überantwortet ist, ihnen zur Erbauung, nicht zur Zerstörung gegeben sei, und daß, wo die Kirche in Verfolgung ihres Weges zum Ziele dadurch behindert wird, daß man ihren Vorkehrungen keine Aufnahme gestattet, sie ihre Züchtigung dahin beschränken soll, den Ort zu verlassen.

Da indessen ihre Absicht sein muß, die Seelen nicht zu verderben, sondern zu retten, so mag sie auch hierin noch langmüthiges Nachwarten eintreten lassen.

Die Kirche kann dieß auch um so mehr, da sie sich ewig weiß, die Staaten aber und ihre Fürsten vergänglich 6), und den Geist, der zu dieser oder jener Zeit in der Luft herrschet 7), veränderlich. Ruhig kann sie daher die Wogen der Zeit an ihr Felsenhaus anschlagen sehen. Wie immer der Grimm ihrer Brandungen anschäumt, immer wird er sich in Dunst und Nebel zerstäuben. Darum, wie

1) II. Cor. X. 3, 4, 5, 6, 8. 2) Matth. XXVI. 53. 3) Joan. XIV. 27.

4) Apoc. XXI. 23. 5) Ibid. 24. 26. 6) I. Cor. II. 6. 7) Eph. II. 2.

ihr Herr und Vorbild, sehen wir sie nicht das zerknickte Rohr zerbrechen, nicht den glimmenden Docht verlöschen ⁸⁾; sondern mit großer Langmuth wartet sie dem Sünder nach; denn treu der Gesinnung Dessen, von Dem sie gesandt ist, will sie nicht „den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe“ ⁹⁾.

Nun aber frage ich: was ist denn alle Sünde anders als ein Mißbrauch der dem Menschen verliehenen Macht wider die Rechte Gottes? und wiederum: was ist eine solche Gegenwirkung des Staates, wie die, wovon wir handeln, anders, als ein Erheben seiner ihm verliehenen Macht wider die göttlichen Rechte, womit das Amt der Kirche gerüstet ist? Wird sie also nicht auch hier die Wohlthat ihrer Gemeinschaft, von welcher, sowie das Heil jedes Einzelnen, so auch das Heil des Kollektivmenschen (des Staates) bedingt ist, dem Staate so spät als möglich, d. i. nur im äußersten Nothfall entziehen? Um so mehr, da es nicht ohne schweren Kampf, ohne harte Prüfung selbst für ihre stärkeren Kinder, und nicht ohne gefährlichste Versuchung für die Schwächeren aus ihnen geschehen kann. Die Analogie zwischen dem sündigenden Privatmenschen und einer derartigen Gegenwirkung des Kollektivmenschen ist zu auffallend, als daß nicht auch hier jene schonende Liebe Platz haben dürfte, welche, die Befehrung des Sünders abwartend, ihm die Mittel zu solcher Befehrung nicht entziehet oder entfernt, wie es durch Aufhebung kirchlicher Gemeinschaft und hirtlicher Fürsorge geschehen würde. Diese ihre Nachwartung darf uns also nicht beirren, als ob die Kirche ihre unveräußerlichen Rechte versäumte, oder an den Verheißungen Christi verzagte. „Der Herr vertagt Seine Verheißung nicht, wie einige meinen; sondern Er geht langmüthig zu Werk, wegen euch, da Er nicht will, daß etwelche verderben, sondern daß sich alle zur Buße kehren ¹⁰⁾.“ So hält es Gott mit Seinem Gerichte, und so auch die Kirche.

Allerdings ergibt sich aber eben aus diesem Gesichtspunkte eine große Verschiedenheit für solche Landesverhältnisse, wo Fürst und Volk sich in Glauben und Sakrament zur Kirche Christi bekennen, und auch das sichtbare Oberhaupt derselben als ihren heiligen Vater und Hirten nicht verläugnen; wo Fürst und Volk die Wohlfahrt und das Wachsthum der Kirche in katholischer Meinung aus eigener Ueberzeugung und religiöser Uebereinstimmung mit dem Nachfolger Petri bewahrt und gefördert zu sehen aufrichtigen Wunsches gesinnet sind; wo also mindere Gefahr ist, daß mit Aufrechthaltung des behaupteten Genehmigungsrechtes eine wesentliche Beschädigung jener Wohlfahrt, eine Behinderung jenes Wachsthums, eine Behinderung der hirtlichen Wachsamkeit gegen jede Veränderung der Glaubens- und Sittenlehre, gegen jede Erschlaffung der Zucht, kurz eine Unterdrückung der Hirtenstimme zum Nachtheil

der Herde eintreten dürfte; — es ergibt sich, sage ich, eine große Verschiedenheit der Richtschnur für solche Landesverhältnisse, und für andere, wo der Regent die Kirche nicht bekennet, sondern konfessions- und professionspflichtig ihre Lehre für Irrthum und das Ansehen ihres obersten Hirten für übel erworben hält; wo er und alle, die seines Glaubens sind, weder den Bestand, noch weniger den Wachsthum der Kirche wünschen können, vielmehr, und zwar vom Standpunkte ihrer Ueberzeugung aus sogar verzeihlich, die Auflösung der katholischen Kirche und die Verschmelzung ihrer Glieder in und unter sein weltgeistliches Regiment geistlich und politisch erspriesslich achtet. Dort nämlich hat es die Kirche mit ihren Kindern zu thun, die zwar ein Recht behaupten, welches sie ihnen nicht zugestehen kann, doch aber das Wohl des mütterlichen Hauses nicht gefährden, sondern es vielmehr als ihr und ihrer Nachkommen Wohnung unversehrt erhalten wollen; und deren Gefallen in den meisten Fällen mit dem Gefallen ihrer Mutter übereinstimmen wird; und es kann daher hier auch der Fall einer mütterlichen Nachsicht eintreten, die nachwartet, bis auf ihr Gebet die Gnade das Herz des Kindes wendet und erleuchtet, daß es die etwa bedrohet scheinenden Rechte der Mutter aufs Neue anerkennt und walten läßt. So haben wir zu unsren Zeiten den das Andenken des Königs Maximilian von Bayern ewig ehrenden Fall erlebt, daß, als in Folge eines erlassenen Religionsediktes seine katholischen Unterthanen sich im Gewissen beunruhigt fanden, den Constitutions- eid abzulegen, Allerhöchst derselbe mit einem ruhmvollen Akt seiner Gerechtigkeit durch seine Allerhöchste Verfügung aus Tegernsee vom 15. September 1821 alle Besorgnisse zerstreute, worin man unter andern die wahrhaft katholisch väterlichen Worte liest:

„Zugleich fügen wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des „von unsern katholischen Unterthanen auf die Konstitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir unsern getreuen Unterthanen die Konstitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Konstitution selbst der von unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären wir neuerdings, daß das Konkordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.“

(Schluß folgt.)

⁸⁾ Isai XLII. 3, ⁹⁾ Ezech. XXXIII. 11. ¹⁰⁾ II. Petr. III. 9.

Kirchliche Nachrichten.

Margau. Die radikalen Treiber finden es wieder einmal in ihrem Interesse, Lügen auf Lügen über den Zustand des Freiamtes und des Thuns des Vertheidigungsvereins zu häufen, von stattfindenden Unruhen zc. zu fabeln. Wenn die Berichte dieser Herren hundert und ein Mal Lügen gestraft und sie eben so oft aufgefordert werden, hervortreten und eine einzige Thatsache als Beweis ihrer Behauptungen nachzuweisen; so thun sie keines von beiden, lügen aber im hundertundzweiten Male eben so boshaft und unverschämt fort.

Kund und zu wissen sei also jedem, der Wahrheit höher als die Lüge achtet, daß der Ausschuß des Vertheidigungsvereins in seiner Versammlung am 12. Mai abhin beschlossen, streng auf dem gesetzmäßigen Wege, den er bis anhin gewandelt, und auf dem rechtlichen Standpunkt, auf dem er bis anhin gestanden, fortzuwandeln und zu verharren, und durch keinerlei Beschimpfungen, Verläumdungen, Aufreizungen und Herausforderungen daraus sich verlocken zu lassen, und in dieser ruhigen Haltung eben so fest und unerschütterlich im Verband mit seinen geistlichen Obern, dem Bischof und Papst, zu verharren und in allen religiösen und kirchlichen Dingen an ihren Entscheidungen sich zu halten. Diesem werden die Männer des Vereins, wie jeder wahre Katholik, nach wie vor der Verlesung der Proklamation, worin der Große Rath aus eigener Macht die Entscheidungen des Bischofs als unrichtig und irrthümlich erklärt, nachzuleben wissen; und sollten sie je an der Richtigkeit einer bischöflichen Entscheidung zweifeln, so werden sie auch da nie einen revolutionären Weg einschlagen, nie selber darüber entscheiden, sondern über ihren Zweifel von der rechtmäßigen höhern geistlichen Behörde entscheiden lassen. Ein Mitglied des Vereins.

— Die Art, wie der „Republikaner“ (No. 40) unsere kirchlichen Angelegenheiten bespricht, liefert einen neuen Beweis, wie sehr der Fanatismus den Menschen zu verwirren im Stande ist. Daß der gelehrte Herr seine Abhandlung mit „revoluzischen Pfaffen“, mit einer „römischen Polypheimschöhle“, einer „Nachteulengrotte“, einem „halbverrückten Dekan“ u. s. w. ausgeschmückt, wollen wir nicht allzusehr tadeln, die Hh. haben sich nach dem Geschmacke ihres Publikums einzurichten; aber das ist uns unbegreiflich, woher er den Muth genommen, Behauptungen zu wagen, wie z. B. die folgende ist. „Der Geist des Gehorsams von Seite des Klerus gegen die geheiligte Staatsgewalt war Charakter der ersten Jahrhunderte. Deutlich und klar sind die Behauptungen der größten Kirchenlehrer hierüber. Sei der Obrigkeit unterthan, sagt der heilige Chrysostomus, wer du auch sein magst; denn diese Unterwürfigkeit kann der Förmigkeit nie Eintrag thun.“

Jedermann weiß, daß die Kirche in den drei ersten Jahrhunderten nicht weniger als zehn blutige Verfolgungen

auszustehen hatte, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil sie sich standhaft weigerte, die Anordnungen der Staatsgewalt in religiösen Dingen anzuerkennen. Ebenso bekannt ist, daß der heil. Chrysostomus zweimal vom Kaiser Arkadius in die Verbannung geschickt wurde, weil er demselben in kirchlichen Dingen sich nicht unterwerfen wollte. Als dieser Kaiser dem heil. Bischöfe Befehl sendete, die Kirche zu räumen, gab er zur Antwort: „Gott selbst habe ihm die Kirche anvertraut, auf daß er arbeiten sollte für das Heil der Seelen. Verlassen dürfe er sie nicht. Die Stadt aber sei des Kaisers. Wolle dieser ihn mit Gewalt her austreiben, so mög' er es thun, dann werde er, ohne sein Gewissen zu verlegen, die Kirche verlassen.“

Möchten die katholischen Geistlichen des Margaus bei den Verfolgungen, die sich wider sie von Seite der Regierung *) erheben, mit diesem großen Kirchenlehrer sprechen: „Viel sind der Wogen und es tobt die Fluth, wir aber fürchten nicht unterzugehen, denn wir stehn auf dem Felsen! Wüthe das Meer, den Felsen kann es nicht weg-schwemmen! Laß sich erheben die Wellen, sie vermögen nicht das Schiffelein Jesu zu versenken! Was sollen wir fürchten? Den Tod? Christus ist mir Leben, und Sterben ist mir Gewinn! Oder Verbannung? Die Erd' ist des Herrn, und was in ihr ist! Einziehung der Güter? Wir haben nichts in die Welt gebracht, offenbar ist auch, daß wir nichts herausbringen können. Die Schrecknisse der Welt sind mir verächtlich und lächerlich ihre Güter. Ich fürchte nicht die Armuth, begehre nicht den Reichthum, scheue nicht den Tod, wünsche nur zu leben für euch.“ . . .

— Wider alle Erwartung haben viele katholische Geistliche sich herbeigelassen, die Proklamation zu verlesen. Indes nannte eine hiesige Zeitung bereits dreizehn der angesehensten Pfarrer, unter ihnen die Dekane Rhoner und Dossenbach, welche nicht verlesen haben.

St. Gallen. Zwei neue Wahlen, die in Oberrheinthal und in Sargans mußten vorgenommen werden, sind so ausgefallen, daß die St. Galler-Zeitung voll Unmuth ausruft: „Ein neuer Sieg der Poppianer!“ Sie fürchtet sogar, daß selbst Baumgartner von diesen „Krautstirzlern“ aus der Regierung verdrängt werden dürfte.

Zug, den 11. Mai. In der heutigen Sitzung des dreifachen Landrathes wurde einmüthig beschlossen: den Bischofszeller Fond, der geistliches Gut ist, und bishin immer besonders verwaltet wurde, mit der Kantons Kasse zu vereinigen, und die Zinsen desselben für den Straßenbau zu verwenden.

*) Es nimmt uns Wunder, warum der Einsender bei diesem Anlasse den löblichen Kirchenrath des Margaus nicht mit jenem bei der Eiche zu Chalzedon verglichen hat. Anm. d. Red.